

Sachdokumentation:

Signatur: DS 226

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/226



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees
Nein zur Abschaffung des Laienrichtertums

Zürich, 3. Mai 2015

**Die betroffene Bevölkerung soll entscheiden, ob sie
Laienrichter will oder nicht**
**Katharina Schafroth, Präsidentin Konferenz der nicht vollamtlichen
Bezirksrichter im Kanton Zürich (KNVB)**

Vor 27 Jahren wurde die Konferenz für nicht vollamtliche Bezirksrichterinnen und -richter im Kanton Zürich gegründet. Die Vereinigung hat sich stets für den Erhalt des Laienrichtertums eingesetzt.

Wir organisieren jährlich zusammen mit dem Obergericht die Aus- und Weiterbildung von nicht vollamtlichen Bezirksrichtern in Form unseres bewährten zweitägigen "Brunnenseminars" unter fachkundiger Leitung von Juristen zu Themen unseres Arbeitsalltages sowie Einführungstage für neue Richterinnen und Richter.

Unsere Bezirksgerichte funktionieren gut. Wenn also Herr Noser, wenn seinem Statement auf der Homepage der Befürworter erklärt, dass es gilt, alte Zöpfe abzuschneiden, die nicht funktionieren, dann weiss ich nicht, worüber er spricht. Nicht vollamtliche Richterinnen und Richter arbeiten gut mit Juristen zusammen; die Landgerichte, an denen wir tätig sind (Hinwil, Pfäffikon, Bülach, Andelfingen, Dielsdorf und Affoltern) funktionieren gut. Laienrichter sind dort ein bewährter und beim Volk beliebter Teil der Gerichte. (Eine kürzlich erfolgte Wahl in Dielsdorf ergab einen Stimmenanteil von 70% für den Laienrichter)

Wir werden faktisch seit 1996 als Einzelrichter vorwiegend in Familiensachen (Eheschutz, Scheidungen, Abänderungen von Eheschutz und Scheidungen, Vaterschaftsprozesse) eingesetzt. Ansonsten arbeiten wir im Dreiergremium unter dem Vorsitz eines Juristen in Straffällen bei Erwachsenen und Jugendlichen sowie Forderungsprozessen mit.

Wenn Herr Peter Marti (Oberrichter in der ersten Strafkammer) in seinem Statement behauptet, Laienrichter seien in allen Zivil- und Strafprozessen als Einzelrichter tätig, so ist dies schlicht falsch. Die Aussage legt allerdings die

Vermutung nahe, dass Herr Marti sich für die Abgabe seines Statements nicht sehr eingehend bei den betroffenen Gerichten informiert hat.

In unserem einzelrichterlichen Arbeitsbereich im Familienrecht hat sich zwar die Zivilprozessordnung 2011 geändert, die Probleme in den Familien sind allerdings die gleichen geblieben. Bei diesen Verhandlungen mit Menschen in schwierigen Situationen ist das wichtigste Ziel, eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden. Dabei steht das juristische Wissen häufig im Hintergrund, es sind vor allem menschliche Qualitäten gefragt. Die Parteien sind selber die Experten für die echte Lösung ihres Problems, Gesetze und die Zivilprozessordnung geben lediglich den Rahmen vor. Ein Urteil zu fällen, wenn sich die Parteien nicht einigen können, bedeutet anspruchsvolles, situationsgerechtes Nachdenken und Überprüfen der Fakten. Da genügt es nicht, einfach die Zivilprozessordnung einzuhalten. Das müssen Laien wie Juristen können und sie können es selbstverständlich beide lernen. Die Anwendung der Gesetze ist dabei das eine; die Qualitäten eines Richters müssen aber über eine korrekte Anwendung des Gesetzes hinausgehen. Es gilt, die fähigste Gesamtpersönlichkeit zu wählen.

Mit der geplanten Gesetzesänderung wird die Wahlfreiheit der Stimmenden massiv eingeschränkt. Die Bevölkerung auf dem Lande, die diese Wahlfreiheit zwischen Juristen und Laien regelmässig nutzt, wird durch diese Gesetzesrevision bevormundet.



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees
Nein zur Abschaffung des Laienrichtertums

Zürich, 3. Mai 2015

Demokratie und Gewaltentrennung

Kantonsrat Jürg Trachsel, SVP-Fraktionspräsident, Richterswil

Das Pro Komitee hat folgende Aussage von Ständerat Ruedi Noser veröffentlicht:
„Als Unternehmer bin ich es gewohnt, ‚alte Zöpfe‘ abzuschneiden. Ich frage Sie hier drinnen: Ist es wirklich ein alter Zopf, wenn ein Volk sich für die weite Palette an Wahlmöglichkeiten entscheidet und sich nicht freiwillig eigener Rechte beschneiden will? Ich meine klar Nein, das ist kein alter Zopf.

Nur die allerdümmsten Kälber wählen ihren Metzger selber!

Und genau um die Einschränkung der Wahlmöglichkeit durch das Volk geht es vorliegend - und nur um diese. Diese Wahlmöglichkeit ist letztlich Ausfluss der Gewaltenteilung. Die klassische Gewaltenteilung der Staatsgewalt beruht auf dem von John Locke (1632–1704) und Montesquieu (1689–1755) begründeten Gewaltentrennungsdogma. Montesquieu schrieb über Jahre ein sensationelles Werk; sein Name: „Vom Geist der Gesetze“. Wenn ich nun aber den Geist des anlässlich der Volksabstimmung zu ändernden Gesetzes rieche, kann ich nur sagen: Pfui, schämt Euch! Die Gewaltentrennung in Legislative, Exekutive und Judikative – also eben die Gerichte – hat einzig die Beschränkung und Kontrolle der staatlichen Macht und damit den Schutz der Freiheit des Einzelnen vor staatlicher Willkür zum Inhalt. Mit einem Ja zu dieser Gesetzesänderung wird nichts anderes gemacht als die Freiheit des Einzelnen, die Freiheit von uns Stimmbürgern beschränkt. In beinahe jedes Staatsamt in unserem schönen Land können Nichtjuristen - ja selbst eine Klavierlehrerin wird Bundesrätin - nur auf der untersten Stufe unserer Judikative, bei den Bezirksgerichte wollen nun SP, FDP und CVP unser Wahlrecht einschränken, das ist lächerlich und beschämend. Und genau das, die Freiheit des Einzelnen beschränken, das wollte die SVP noch nie. Ich will mich doch in meiner Wahlfreiheit nicht einschränken lassen; ich kann ja Juristen wählen ans Bezirksgericht – es stehen ja weiss Gott immer genug zur Verfügung - , aber ich muss nicht. Sagen Sie deutlich Nein zu dieser Einschränkungsvorlage, die nur in eine Richtung führt, nämlich die Entfernung

der Staatsgewalt Judikative von der Bevölkerung. Unser Ziel in der SVP war immer die Stärkung der Freiheit des Einzelnen. Ziel dieser Vorlage ist die Schwächung der Freiheit, der Auswahlfreiheit des Einzelnen und das kann und darf nicht im Sinne der SVP sein, jener Partei also, welche sich Freiheit und Unabhängigkeit auf die Fahne geschrieben hat sein. Wenn andere diese Wahlfreiheit als „alten Zopf“ abtun wollen, hat das weder mit Unternehmertum noch mit Sachlichkeit zu tun, es offenbart einzig ein bedenkliches Demokratie- und Gewaltentrennungsverständnis. Mit einem klaren Nein zu dieser Gesetzesvorlage können Sie weiterhin auswählen, ob Sie Juristen oder Nichtjuristen als Richter bestimmen; bei einem Ja können Sie das nicht mehr. Ja zur Wahlfreiheit des Stimmbürgers und darum klar Nein zu dieser Einschränkungsvorlage.

Verhältnismässigkeit

Im Kanton Zürich werden ja nur noch Bezirksrichter durch das Volk gewählt, alle anderen Richterwahlen sind bereits an das Parlament delegiert. Und von diesen Richterinnen und Richter, rund 160 an der Zahl zusätzlich eines Mehrfachen von Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern, gesamthaft also sicher weit mehr als 200 Richter, sind heute ganze 18 Richter keine Juristen. Merken Sie etwas? Die geplante Gesetzesänderung ist völlig unverhältnismässig und hat nichts, aber auch rein gar nichts mit der behaupteten Qualität zu tun. Ein Blick in die Gerichtsorganisation zeigt klar: Es hat wohl eher zu viel als zu wenig Juristen auf den kantonalzürcherischen Gerichten. Halten wir am Laienrichtertum fest, vielleicht werden wir in Zukunft wieder einmal froh sein darum. Zum Schluss dieses Punktes: Hunderte von Juristen, 18 Laien und die Linken wollen deshalb, brav sekundiert von Freisinn und CVP eine Gesetzesänderung. Ich sage Ihnen: Wenn es nicht nötig ist, ein Gesetz zu ändern, ist es nötig, es eben nicht zu ändern. Sagen Sie Nein zu dieser völlig unverhältnismässigen Vorlage.

Qualität der Rechtsprechung

Ich denke, wir haben im Verhältnis zu unseren Nachbarstaaten eine relativ gute Rechtsprechung, auch auf Bezirksgerichtsstufe, auch mit Laienrichtern. Im Ausland ist es wohl undenkbar, dass das Volk seine Richter bestimmt, im Kanton Zürich ist das noch möglich, zumindest auf Bezirksrichterstufe, auch mit

Laienrichtern. Der Trend aber geht leider in eine andere Richtung, geschickt getarnt unter dem Mäntelchen der Sachlich- und Fachlichkeit. Zuerst wurden vor einigen Jahren die Kompetenzen der Einzelrichter erhöht, nun sagt man, die wenigen noch verbliebenen Laien müssen via Gesetzesänderung aus Gerichten verbannt werden und in einigen Jahren kommen dann wohl die gleichen Leute und meinen, wir – die Bevölkerung – kann doch nicht zwischen guten und weniger guten Juristen unterscheiden, weshalb wir – die Bevölkerung – auch nicht mehr die Bezirksrichter wählen sollen. Mit anderen Worten: Heute die Wahlfreiheit einschränken, damit man sie morgen dann ganz wegnehmen kann; dann sind dann die Juristen ganz unter sich und ganz allein im Glashaus der Rechtsprechung. Das wollen wir von der SVP doch nicht. Wir wollen noch frei bestimmen können, wer für und über uns Recht sprechen soll; deshalb auch aus dieser Warte ein klares Nein zur Gesetzesänderung. Ich habe es ja eingangs erwähnt: Wir haben ja eine relativ gute Rechtsprechung, auch mit Laienrichtern. Ich frage aber weiter: Sind denn die Juristen bzw. ganz allgemein Experten immer so viel besser? Nein! Beispiel gefällig. Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht heisst es in § 4 Abs. 2: „Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit und Treuhandwesen.“ In § 6 Abs. 2 kommt es dann noch besser: „Die Mitglieder der KESB müssen einen Universitätsabschluss oder einen eidg. anerkannten Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe in einem der Fachbereiche gemäss § 4 Abs. 2 sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Fachbereich aufweisen“. Sie sehen: Im Kindes- und Erwachsenenschutz ist die Einschränkung in beruflicher Hinsicht bereits vollzogen; die SVP will nach den hinlänglich bekannten tragischen Ereignissen das Fachkorsett lockern, doch das wird schwierig. Hier vorliegend beim GOG (Gerichts- und Behördenorganisationsgesetz) können wir dem blinden Glauben an vermeintliche Experten noch Paroli bieten: Tun wir es und sagen wir Nein zur Gesetzesänderung. Ein weiteres Beispiel aus der Justiz: Die weitherum als „Prügelpolizisten“ bekannten Schlieremer Stadtpolizisten wurden vom Bezirksgericht Dietikon und alsdann vom Obergericht verurteilt; durchs Band von Berufsjuristen, gnadenlos verurteilt. Das Bundesgericht hob diesen Frühling in wohl seltener Deutlichkeit das Urteil vollumfänglich auf und sprach die beiden Beamten vollumfänglich frei; wahrlich kein Ruhmesblatt für unsere an den

Zürcher Gerichten urteilenden Berufsjuristen. Fazit: Auch unter dem Gesichtspunkt der Qualität gibt keinen Grund für eine Gesetzesänderung.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Die vorliegende Gesetzesänderung schränkt unsere Wahlfreiheit drastisch ein, ist angesichts der Anzahl an der Gerichten tätiger Laienrichter völlig unverhältnismässig und bringt auch hinsichtlich Qualität keine Verbesserung. Sagen Sie Nein zu dieser Vorlage.



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees
Nein zur Abschaffung des Laienrichtertums

Zürich, 3. Mai 2015

Gegen bürgerfremde Richterinnen und Richter Kantonsrat Hans Egli, Parteipräsident EDU, Steinmaur

Laienrichter fällen nicht weniger gute Urteile

Als langjähriges JUKO- Mitglied habe ich auch in den Gerichtsalltag und die Gerichtspraxis Einblick. Grundsätzlich sind die Gerichte unabhängig, und darum ist eine Messung ihrer qualitativen und quantitativen Leistungsfähigkeit schwierig. Es gibt jedoch ein paar Parameter, die das Vergleichen ermöglichen. Im Rechenschaftsbericht des Obergerichts werden die Leistungsvorgaben überprüft. Im Resultat gibt es zwischen den Gerichten mit Laien und den Gerichten ohne Laien keine Leistungsunterschiede. Das ist ein Beleg, dass Laien qualitativ ebenso gut arbeiten. Der Weiterzug von Urteilen ans Obergericht und die Gutheissungsquote wären weitere interessante Vergleichspunkte, leider gibt es hier keine Statistik.

Nun zur Bezeichnung „Profi“ wie ihn das pro Komitee für die Abschaffung des Laienrichtertums verwendet. Der Ausdruck „sehr professionell“ oder „ausgesprochen professionell“ gilt als Kompliment für Handeln und Verhalten, das sich an besonders hohe Maßstäben messen kann und mit bestimmten Charaktereigenschaften – vielfach um eine Mischung aus Primär- und Sekundärtugenden – in Bezug gebracht wird. Vor allem der Umgang mit kritischen Situationen wird dabei ins Auge gefasst. Als diesbezügliche Charaktereigenschaften werden bisweilen Verlässlichkeit, Anstand, Fairness, Loyalität, Integrität oder Pflichtgefühl genannt.

Das Urteil, ob ein Obergerichtspräsident oder ein Bezirksgerichtspräsident die als Repräsentanten ihrer aller Richter gegen das Laienrichtertum agieren, diese vorhin ausgeführten Tugenden besitzen und sich „professionell“ verhalten, überlasse ich Ihnen.

Gesunder Menschenverstand und Justizurteile

Drei Beispiele von sogenannten Profis möchte ich kurz vorstellen. Das „Profigericht“ Meilen hat einen Halter eines verendeten Papageis zu einer Geldstrafe von 60`000 Franken verurteilt sowie eine Busse von 4000 Franken verhängt. Das Veterinäramt forderte in der Berufung sogar 60 Tagessätze à 3000 Franken also 180`000 Franken plus Busse. Das Obergericht sah es anders und sprach den Tierhalter frei, und entschädigte ihn mit 12`700 Franken. Ein Laie hat mehr gesunden Menschenverstand, und würde so ein absurdes Urteil nie verhängen! Abgesehen davon hätte er der Staatskasse die Entschädigung und die Gerichtskosten des Obergerichts erspart. Zumal er durch seine tiefere Lohnstufe sowieso günstiger arbeitet.

Am Bahnhof Stadelhofen haben zwei Schläger einen Passanten niedergeschlagen und auf den Geleisen liegenlassen. Das Urteil: eine bedingte Geldstrafe von 75 Tagessätzen beziehungsweise einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat. Und das, obwohl alle Anzeichen auf versuchte Tötung hinwiesen. Ist das Gesetz in diesem Urteil verhältnismässig angewendet? Brauchen wir für solche Urteile Profis? Ich muss ehrlich sagen, mir graut davor, dass alles von Profis gerichtet wird.

Das Verwaltungsgericht hat einem 26 jährigen Nigerianer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, damit dieser zu seiner 18 Jahre älteren und taubstummen Schweizer Ehefrau ziehen kann. Der Mann könne sich kaum mit der taubstummen Ehefrau verständigen. Es gebe zwar Hinweise für eine Scheinehe, insgesamt spreche aber einiges für eine Liebesheirat!! Meine Damen und Herren, das sind Profirichter, ich muss hier ganz klar betonen, ohne gesunden Menschenverstand.

Nein zum Professionalisierungszwang

Alt Bundesrat Leuenberger sagte kürzlich in einem Interview auf die Frage, was ihn am Bezirksgericht Zürich besonders beeindruckt hatte: O-Ton „Die unterschiedliche Sprachen der Juristen und der Angeklagten. Akademiker und Nichtakademiker sprachen total aneinander vorbei und verstanden sich kaum.“ Er sagte weiter „Mein späterer Beruf bestand vor allem darin, Übersetzungsarbeit zu leisten zwischen Angeschuldigten und Richtern.“ Ich denke, dem gibt es nichts hinzuzufügen.

Wie schon vielfach betont geht es nicht darum die Juristen schlecht zu machen, sondern es geht darum, aufzuzeigen, dass Laien einen Gewinn für das Gericht und die Rechtsprechung sind.

Ein Laienrichter ist in der Lage, den Fall in seinen Einzelheiten zu erfassen, sich darüber eine Meinung zu bilden und das Recht darauf anzuwenden. Ein Laienrichter ist ebenfalls fähig sich mit Anliegen und Argumenten der Parteien angemessen auseinanderzusetzen.



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees
Nein zur Abschaffung des Laienrichtertums

Zürich, 3. Mai 2015

Bewährtes Milizsystem – unnötiges Gesetz **Kantonsrat Peter Reinhard, EVP-Fraktionspräsident, Kloten**

Es wird immer wieder von den Gegnern des Laienrichtertums gesagt, dass ein Bauer auch keine Operation durchführt. Wieso soll also soll ein Laie richten? Da besteht natürlich ein Unterschied: Ein Arzt muss reines Fachwissen umsetzen und ein Richter das Gesetz. Aber dabei soll er auch eine gesellschaftliche Entwicklung in seine Überlegungen miteinbeziehen. Dies darf und muss von einem Richter oder einer Richterin erwartet werden dürfen. Da unterscheiden sich eben die Anforderungen.

Hand auf's Herz – was hat denn bis jetzt am Laienrichterum nicht geklappt? Die Laienrichter haben die Herausforderungen immer offensiv angenommen und nach einer persönlichen Einführung die Gesetzesänderungen in Weiterbildungen übernommen. So eben, wie alle anderen Richter und sie haben auch ihre juristischen Sekretäre wie alle anderen Richter auch.

Die Laienrichter bringen in den Gerichten auch den „gesunden Menschenverstand“ ein. Sie Fragen oftmals anders bei einem schwierigen Sachverhalt, was dazu führen kann, dass eine Situation anders und neu beurteilt werden kann. Und dass das so gewollt ist, beweist eben das Laienrichtertum. Ein bewährtes System mit demokratischer Legitimation.

Immerhin haben die Laienrichter eine Volkswahl durchgemacht. Und die Bevölkerung hat oftmals die Wahl zwischen einem Laien oder einem Juristen vorzunehmen. Und oft wird eben der Laie gewählt, weil die Bevölkerung diese Tradition für richtig hält und eben den „gesunden Menschenverstand“ auch im Gericht mit Nachdruck vertreten haben will.

Das Gesetz ist tatsächlich unnötig. Es baut Demokratie ab und nimmt der Bevölkerung eine Auswahlmöglichkeit. Es verhindert eine Durchmischung von verschiedenen Gedanken bei der Beurteilung von Rechtsfällen und ist deshalb tatsächlich einfach überflüssig.



Medienkonferenz des überparteilichen Komitees
Nein zur Abschaffung des Laienrichtertums

Zürich, 3. Mai 2015

Die gesellschaftliche Durchmischung erlauben **Fabian Molina, Präsident JUSO Schweiz**

Mit der Frage der Abschaffung des Laienrichtertums entscheidet sich nicht das Funktionieren unserer Justiz. Aber die geplante Revision steht stellvertretend für eine ganze Reihe von Bemühungen zur Professionalisierung des Schweizer Milizsystems. Ich bin der Meinung, dass wir diese Diskussion offen und unverkrampft angehen müssen. Selbstverständlich gibt es Funktionen innerhalb unseres Staatswesens, bei denen eine Spezialisierung oder Aufwertung aus Gründen von gestiegenen Anforderungen Sinn macht. Solche Professionalisierungen müssen aber immer gegen den Wunsch nach gesellschaftlicher Durchmischung und niederschwelliger demokratischer Teilhabe abgewogen werden. Die hohe Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit dem Schweizer Staat ist wichtig und nicht zuletzt auf die Nähe von Entscheidenden und von Entscheiden Betroffenen zurückzuführen. Im Zweifel sollte das Milizsystem darum nicht geschwächt werden.

Wie ist das beim Laienrichtertum? Tatsächlich mag es Fälle geben, in denen eine Juristin schneller und kompetenter urteilt, als ein Laie. Aber diese Argumentation bringt uns staatspolitisch in Teufels Küche: Was ist mit den Friedensrichterinnen? Den Statthaltern? Den Schulpflegern? Oder den Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltungen? Auch bei ihnen könnte man in dieser Logik zu Recht behaupten, dass sie zwingend eine juristische Ausbildung benötigen. Es ist aber genau Sinn und Zweck des Milizsystems die verschiedenen Perspektiven der Bürgerinnen und Bürger in den politischen Prozess zu bringen und so breit abgestützte Entscheide zu ermöglichen. Ein reiner Juristen-Staat verbessert die Entscheide nicht.

Im Abstimmungskampf wird oft ins Feld geführt, dass Laien in juristischen Fragen nicht sattelfest seien. Misst man diesen Umstand daran, wie gross das Wissen ohne Vorbereitung ist, trifft dies allerdings gleichermassen auf Juristen

zu. Machen Sie die Probe aufs Exempel und stellen Sie einem Juristen eine Frage zu einem beliebigen juristischen Sachverhalt. Mit allergrösster Wahrscheinlichkeit wird er Ihnen diese nicht aus dem Stegreif beantworten können, es sei denn, Sie hätten zufälligerweise sein Fachgebiet getroffen. Der Baurechtsspezialist wird Ihnen im Familienrecht weder Gesetzartikel noch Rechtsprechung einfach so präsentieren können. Genau gleich wie Laien müssen sich Juristen auch auf jeden konkreten Fall vorbereiten. Der Tatsache, dass diese Vorbereitung für einen Laien aufwändiger sein dürfte als für einen Juristen wird Rechnung getragen, indem die Laien in einem beschränkten Gebiet, nämlich, wie bereits oft angesprochen, vorwiegend im Familienrecht eingesetzt, wo juristische Spitzfindigkeiten eher selten vorkommen und auch nicht zweckdienlich sind.

Das Laienrichtertum ist – wie viele Milizämter in der Schweiz – bereits heute unter Druck. Schaffen wir es jetzt nicht leichtfertig ab sondern erlauben wir auch weiterhin die gesellschaftliche Durchmischung auf der untersten Ebene unserer Justiz.